

Widerlegung dieses Einwandes sehr leicht machen, denn man brauchte bloss auf das bekannte Sprichwort hinzuweisen: „Wenn zwei dasselbe tun, so ist es nicht dasselbe“, denn auch hier besteht doch wahrlich ein sehr greifbarer Unterschied zwischen der Versicherung des Arbeitnehmers und der des Arbeitgebers. Der erstere geht sie gezwungenermassen ein, man fragt ihn gar nicht, ob er will oder nicht, er muss, und die Beiträge werden auch nicht von ihm allein aufgebracht, sondern von seinem jeweiligen Prinzipal oder Dienstherrn, der, ebenso wie er ihm Gehalt oder Lohn zahlen muss, auch verpflichtet ist, anteilig zu den Versicherungsprämien beizusteuern. Der Gehilfe oder Geselle — so kann man wohl sagen — ist das Objekt der Versicherung, der Handwerker aber, der aus freier Entschliessung sich versichert, tritt hierbei als selbständiges Subjekt auf. Ihm hilft kein anderer, die Kosten der Versicherung aufzubringen, er muss die Beiträge aus eigenen Mitteln entrichten, und ebenso wenig hat jemand das Recht, ihm sonst irgendwie dahineinzureden, alles hängt von seinem eigenen Willen und Ermessen ab. Das einzige, worin der Meister hierbei seinem Gesellen gleicht, ist das gewiss doch sehr wertvolle Bewusstsein, dass er dereinst im Alter nicht ganz mittellos dastehen wird. Wer es aber seiner nicht als würdig erachtet, sich diese selbe Sicherheit zu verschaffen, die allein nur im Stande ist, den Vernünftigen gerade in ungünstiger Vermögenslage aufrecht zu erhalten — mit dem lässt sich eine solche Frage überhaupt nicht erörtern.

### Auswahlendungen. [Nachdruck verboten]

**E**ine häufige geschäftliche Gepflogenheit im Verkehr zwischen Detaillist und Grossist oder Fabrikant ist es, sich Auswahlendungen kommen zu lassen, und es ist dieser Modus der Wahl entschieden ein vorteilhafter und zweckmässiger. Man wird durch ihn in die Lage gesetzt, den Kunden, die ein besonderes Stück wünschen, einige solche zur Auswahl unterbreiten zu können, ohne sich darum ein grösseres Lager zulegen und sich ein Risiko aufbürden zu müssen. So einfach nun dieser Geschäftsmodus erscheint, kommen doch bei ihm auch einige Rechtsfragen mit in Betracht, die unter Umständen zwischen beiden Teilen, Verkäufer und Käufer, zu Differenzen führen können. Während bei einer unbestellten Auswahlendung, wie überhaupt bei unbestellter erhaltenen Waren die Verpflichtung für den Empfänger nicht besteht, dem Absender eine Erklärung zu geben, dass man die Gegenstände nicht zu kaufen gedenke, noch weniger die, sie zurückzusenden, ist bei bestellter Auswahlendung der Empfänger verpflichtet, die nicht behaltenen Waren zurückzusenden. Ist nichts anderes vereinbart, so fallen die Kosten zu Lasten des Absenders, der mit der Annahme des Auswahl-Auftrages auch dessen Risiko mit übernommen hat. Dagegen ist der Empfänger gehalten, für die Sicherheit der empfangenen Gegenstände gegen Einbruch, Diebstahl, Feuerchaden u. s. w. einzustehen, welche Verpflichtung übrigens auch der Empfänger unbestellter Waren insoweit hat, als er diese mit der gleichen Sorgfalt aufzubewahren hat, wie er es mit seinem Eigentum tun würde. Bemerket sei, dass in den meisten Versicherungsverträgen Kommissionsware und Auswahlendungen nicht mit inbegriffen sind und, wenn dies geschehen soll, ausdrückliche Abmachungen getroffen werden müssen.

Während der Empfänger unbestellter Waren, selbst im Falle er von einem Teil des Angebotes Gebrauch macht, weder überhaupt zur Zurücksendung verpflichtet, noch an eine bestimmte Frist hierzu gebunden ist, muss die Zurücksendung einer bestellten Auswahlendung in einer gewissen Frist geschehen, oder der Lieferant kann nach einer angemessenen Frist annehmen, dass die gesamte Sendung behalten wird. Diese Frist wird natürlich bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung durch richterliches Urteil bestimmt.

Die Frist für Zurücksendungen wird wohl im allgemeinen schon auf den Fakturen angegeben werden, meist eine solche von 5 bis 8 Tagen. Nun lässt sich allerdings nicht immer diese Frist einhalten, da nicht selten der Kunde, für den die Auswahl bestellt ist, das Versprechen seines Wiederkommens nicht allzu

pünktlich einhält. Will man sich in solchen Fällen vor späteren Differenzen bewahren, dann wird das Vorteilhafteste sein, sich von dem Absender der Auswahl eine Verlängerung der Frist zu erbitten. Die Zurücksendung der Auswahlware hat frankiert zu erfolgen, besonders aber in den Fällen, wo der Lieferant die Ware franko auf seine Kosten gesandt hat.

Leider kommen auch hin und wieder Fälle unlauterer oder betrügerischer Behandlung von Auswahlendungen vor. In misslichen Vermögensverhältnissen sich befindende Geschäftsleute lassen sich Auswahlendungen kommen, um sie nach Erhalt sofort auf das Versatzamt zu schaffen oder sie sonstwie zu veräussern. Durch das Eingehen des Lieferanten auf die Bestellung einer Auswahlendung ist nun allerdings der Empfänger Käufer der Ware geworden, aber der Käufer hat auch in der üblichen Frist zunächst eine Erklärung über Annahme zu geben und muss den Betrag für die erhaltene Ware bezahlen oder bezahlen können. War er hierzu nicht in der Lage, oder hat er den Lieferanten über seine Kreditfähigkeit getäuscht, so liegt unbedingt eine strafbare Handlung vor. Hätte der Lieferant die Zahlungsunfähigkeit des Käufers gekannt, dann würde er die Lieferung unterlassen oder rechtzeitig seine Ware zurückgefordert haben. Auch der Geschäftsmann ist strafbar, der durch Bezug von Auswahlendungen und deren Versetzen oder Verschleudern der erhaltenen Ware den Ausbruch seines Konkurses hinauszuschieben sucht. Bei unbestellter zugesandten Auswahlen ist indes die Rechtslage eine andere, und trägt der Absender Verantwortung und Risiko.

Ein Unfug wird übrigens mit Auswahlendungen noch insofern getrieben, dass manche Geschäftsinhaber unserer Branche diesen Modus zu gewissen Zeiten in einer Weise ausnutzen, die angetan ist, die Interessen der soliden Geschäftsleute zu schädigen. Diese kaufen auf ihr Risiko bestimmte Posten Ware, z. B. zur Weihnachts-, Oster- u. s. w. Zeit, und laufen Gefahr, auf einem Teile derselben sitzen zu bleiben. Der Konkurrent bestellt sich dagegen von einigen Firmen Auswahlendungen, pfropft damit sein sonst erschreckend leeres Schaufenster und seine Schränke voll, verkauft, was geht, und schickt später das Uebriggebliebene ruhig wieder zurück. Dem Geschäftsmann kann man diese Geschäftsgepflogenheit nicht verdenken, destomehr aber dem Lieferanten, der auf der anderen Seite ganz gern die festen Aufträge der einem regulären Geschäftes huldigenden anderen entgegennimmt. Derartigen Lieferanten gegenüber aber sollten die soliden und solventen Geschäftsinhaber einmal etwas solidarisch sein und sich gegen deren Offerten so lange ablehnend verhalten, bis sie sich verpflichten, in Auswahlen und Kommissionsware etwas mehr, als es jetzt geschieht, zurückhaltend zu sein. Die mit diesem Geschäftes unausbleiblichen Verluste werden ja doch auf das gesamte Geschäft und seine Unkosten mit kalkuliert und schliesslich von der prompt kaufenden und zahlenden Kundschaft notgedrungen mitbezahlt. Wir erinnern nur an eine grosse Engroshandlung, welche beinahe bei jeder derartigen Aktion und bei jeder Pleite mit zu den Leidtragenden zählt, dabei aber vorzüglich floriert und den Ausfall am Gewinn auf die Schultern ihrer übrigen Kundschaft verteilt. In dieser Richtung wäre dringend eine Regelung der Verhältnisse erwünscht!

O. W., L.

### Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Handel mit Gold- und Silberwaren.

**Z**u denjenigen Handelsarten, bei denen im Hinblick auf die Betrugs- und Täuschungsmöglichkeit gegenüber dem konsumierenden Publikum ausserordentliche Sicherheitsmassregeln getroffen werden mussten, gehört der Handel mit Gold- und Silberwaren und hier insbesondere der Taschenuhren.

Dieser Notwendigkeit trägt auch nicht allein eine Anzahl von Vorschriften der Gewerbeordnung und die Bekanntmachung des Bundesrats vom 27. November 1896, sondern auch das Reichsgesetz über den Feingehalt der Gold- und Silberwaren vom 16. Juli 1884 Rechnung.